

BSE: Fleischhygienerechtliche Konsequenzen der Tötung wie Gehegewild gehaltener Rinder außerhalb von Schlachtbetrieben durch Kugelschuss auf Kopf oder Träger

Stellungnahme des BgVV vom 7. August 2001

Anlage 2 Kapitel III Nr. 3 der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV) gestattet die Tötung von Rindern, die unter entsprechenden Bedingungen wie Gehegewild gehalten werden, außerhalb zugelassener oder registrierter Betriebe. Diese Tiere dürfen auf der Weide getötet, dort entblutet und ausgenommen oder nach der Tötung durch Abschuss in einen nahegelegenen registrierten Schlachtbetrieb verbracht werden, wo sie innerhalb von 45 Minuten nach dem Schuss auszuweiden sind .

Zur Tötung ganzjährig im Freien gehaltener Rinder ist nach Anlage 3 Teil I der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) mit Einwilligung der zuständigen Behörde der Kugelschuss zulässig. Dieser ist nach Anlage 3 Teil 2 Nr. 2.1 TierSchlV so auf Kopf oder Hals des Tieres abzugeben, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird. Der Blattschuss, wie er bei nach jagdrechtlichen Bestimmungen erlegtem Wild üblich ist, ist bei Gatterwild und entsprechend gehaltenen Tieren nicht zulässig, wofür bei der Verabschiedung der Verordnung sowohl Tierschutz- als auch fleischhygienische Gründe sprachen.

Da auch bei Hausrindern, die wie Gehegewild gehalten werden, eine Infektion mit dem BSE-Erreger letztlich nicht ausgeschlossen werden kann (Einschleppung durch Zukauf von mit Milchaustauschern aufgezogenen Tieren aus konventioneller Haltung, Aufnahme tiermehlhaltiger Tollwutimpfköder auf der Weide, unkontrollierte Fütterung durch Dritte), ist die Tötung dieser Tiere durch den nach Tierschutzrecht vorgeschriebenen Kopf- oder Trägerschuss infolge der damit verbundenen Zerstörung von Teilen des Gehirns und des Rückenmarks unvermeidlich mit der Gefahr einer Kontamination der Weiden am Ort des Abschusses durch austretendes, potentiell infektiöses ZNS-Gewebe verbunden.

Darüber hinaus ist mit einer Beeinträchtigung der bei über 24 Monate alten Rindern vorgeschriebenen Untersuchung auf BSE zu rechnen, wenn der Schuss die für die Untersuchung benötigten Hirnstammstrukturen (Obex, verlängertes Mark) zerstört und in die Umgebung verspritzt.

Aus Sicht des BgVV sollte daher geprüft werden, ob die 1996 im Fleischhygienerecht eröffnete Möglichkeit der Tötung von Rindern auf der Weide zur Lebensmittelgewinnung, die keine Entsprechung in den einschlägigen EG-Richtlinien findet, weiterhin zugelassen werden kann.

Die Frischfleischrichtlinie 64/433/EWG gestattet die Schlachtung von Haustieren der Gattung Rinder (einschließlich Büffel und Bison) außerhalb eines Schlachtbetriebs nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe n nur bei Notschlachtung aus besonderem Anlass. Eine solche liegt vor, wenn im Anschluss an einen Unfall oder aufgrund einer schweren physiologischen oder funktionellen Störung die sofortige Schlachtung von einem Tierarzt angeordnet wird und der Tierarzt der Auffassung ist, dass das Tier nicht transportfähig ist oder der Transport ihm unnötige Leiden verursachen würde. Der alleinige Verweis auf den Transportstress genügt damit bei Hausrindern nicht.

Dem gegenüber gestattet die Zuchtwildrichtlinie 91/495/EWG die Tötung von Wildtieren aus Zuchtbetrieben (Zuchtwild) nach Artikel 6 Absatz 2 vor Ort auch aus Gründen der Vermeidung von Transportstress. Jedoch gelten als Zuchtwild nach Artikel 2 Nr. 3 nur Landsäugetiere einschließlich Rentiere oder Vögel, die nicht zu den Haustieren zählen und nicht in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 64/433/EWG genannt sind. Rinder, insbesondere von Hausrinderrassen, sind sowohl Haustiere als auch ausdrücklich in letztgenanntem Artikel angeführt und damit eindeutig nicht als Zuchtwild einzustufen.

Gegen eine alternative Zulassung des Blattschusses für wie Zuchtwild gehaltene Hausrinder (wie auch für Zuchtwild) bestehen aus Gründen des Tierschutzes und der Fleischhygiene erhebliche Bedenken. So sind eine Kontamination des Schusskanals mit Haaren und Keimen und eine erhöhte Bleibelastung des Fleisches in seiner Umgebung selbst beim sofort tödlichen Kammerschuss unvermeidlich (vgl. BGA-Stellungnahme F-5121-00-2671/93 vom 04.11.1993). Darüber hinaus kommt es bei Fehlschüssen mit Verletzung des Magen-Darm-Traktes zu einer massiven Fäkalkontamination der Bauchhöhle mit Eintrag von Darmkeimen in den Blutkreislauf (vgl. BgVV-Stellungnahme vom 19.07.2001). Fehlschüsse auf den Rumpf haben zudem erhebliche Tierschutzrelevanz, da die Tiere weder sofort getötet noch durch den Schuss wahrnehmungs- und empfindungslos werden.

Solange aufgrund der BSE-Situation in Deutschland mit potentiell infektiösem ZNS-Gewebe auch bei ganzjährig auf der Weide gehaltenen Rindern gerechnet werden muss, sollte ihre Tötung durch Abschuss aus den genannten Gründen ausgesetzt werden.